

# Vereinbarung über ein Projekt mit Beteiligung von Studierenden (Bereich Software)

zwischen der

## **Technischen Hochschule Rosenheim,**

als staatliche Einrichtung in Vertretung des Freistaates Bayern  
vertreten durch ihren Präsidenten Prof. Heinrich Köster  
Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim

- im Folgenden auch als **TH Rosenheim** bezeichnet -

und

**[Firma, Straße, Ort]**

- im Folgenden auch als **Industriepartner** bezeichnet -

## **Präambel**

Die TH Rosenheim führt im Rahmen einer Lehrveranstaltung ein Projekt durch, bei dem Studierende durch Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus der Industrie praktische Kenntnisse und Erfahrungen sammeln können. Dabei arbeiten die Studierenden in Teams unter Anleitung einer Professorin/eines Professors als Betreuer/-in.

Der Industriepartner stellt den Studierenden eine Aufgabe im Rahmen einer Lehrveranstaltung und unterstützt die TH Rosenheim durch einen Finanzierungsbeitrag zu dem Projekt. Im Rahmen der gestellten Aufgabe arbeiten die Studierenden an der Erstellung einer Software auf Grundlage einer von der Hochschule auszuwählenden Entwicklungsumgebung unter Nutzung von Werkzeugen, Bausteinen und Teillösungen, die für die Erstellung von Individualsoftware verwendet werden.

Die der TH Rosenheim hierfür anfallenden Lizenzkosten im Rahmen der Entwicklung während der Laufzeit des Projekts sind mit dem Finanzierungsbeitrag abgegolten.

Ob und welche Ergebnisse im Rahmen des Projektes erzielt werden, ist offen und hängt allein von den Studierenden ab. Eine Fortsetzung des Projekts nach Ende der Projektlaufzeit oder eine Nachbetreuung ist nicht vorgesehen.

Die TH Rosenheim wird sich durch Vereinbarungen zwischen ihr und den am Projekt teilnehmenden Studierenden das ausschließliche Nutzungsrecht an Ergebnissen einräumen lassen und dem studentischen Projektteam dafür eine Prämie auszahlen.

Für den Fall einer programmbezogenen Erfindung wird sich die TH Rosenheim von den Studierenden zudem eine Option zur Inanspruchnahme von Erfindungen und zur Anmeldung eines Patents oder Gebrauchsmusters durch den Industriepartner einräumen lassen.

Der Industriepartner betrachtet die Zusammenarbeit als Gelegenheit, um in einen Dialog mit den Studierenden zu treten. Zudem erhält er die Möglichkeit der Nutzung von etwaig erzielten Ergebnissen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

Dies vorausgeschickt, schließen die TH Rosenheim und der Industriepartner folgende Vereinbarung:

## **§ 1 Projektgegenstand**

(1) Gegenstand des Projekts ist [Kurzbezeichnung des Projekts]. Eine Beschreibung des Projekts wird dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigefügt. Diese Beschreibung dient nur der Darstellung der Aufgabenstellung, die von den Studierenden im Rahmen des Projektes bearbeitet wird. Es ergeben sich daraus keine individuellen Pflichten der TH Rosenheim, ihrer Hochschulbeschäftigten, der Betreuerin/des Betreuers oder der Studierenden, Leistungen zu erbringen oder Ergebnisse zu erzielen.

(2) Das Projekt beginnt am tt.mm.jjjj und endet am tt.mm.jjjj.

(3) Betreuer/-in auf Seiten der TH Rosenheim ist [Betreuer].

(4) Durch das Projekt wird keine gegenüber Außenstehenden als solche tätige Körperschaft oder Personengesellschaft gegründet.

## § 2 Ablauf des Projekts

- (1) Die TH Rosenheim wird Studierenden in den Studiengängen Informatik, Wirtschaftsinformatik und Applied Artificial Intelligence die Teilnahme am Projekt anbieten.
- (2) Das Projekt wird ausschließlich durch die Studierenden bearbeitet, die sich zur Teilnahme an dem Projekt entscheiden. Die Arbeit erfolgt in Teams. Sie werden wöchentlich durch die Betreuerin/den Betreuer der TH Rosenheim und den Industriepartner unterstützt und gecoacht.
- (3) Am Ende des Projektes erhalten die studentischen Teams die Gelegenheit, etwaig erzielte Ergebnisse dem Industriepartner zu präsentieren.

## § 3 Finanzierung des Projekts

- (1) Der Industriepartner leistet zur Durchführung des Projekts einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von

**3.000 €** (in Worten: **dreitausend** Euro)  
zuzüglich Mehrwertsteuer.

- (2) Der Betrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung mit dem Verwendungszweck „**[Kurzbezeichnung des Projekts]**“ auf das nachfolgend benannte Konto einzuzahlen:

Staatsoberkasse Bayern in Landshut

Bayerische Landesbank München

IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15

BIC/SWIFT: BYLADEMMXXX

- (3) Während der Laufzeit des Projekts entstehende Kosten für

- Administration
- Personal
- Dienstreisen
- Verpflegung bei Workshops
- Lizenzen im Rahmen der Entwicklung

- Projektspezifische Hardware
- Abschlussveranstaltung

sind mit dem Finanzierungsbeitrag abgegolten. Überschüsse werden zur Förderung von Forschung und Lehre an der TH Rosenheim verwendet.

#### **§ 4 Ergebnisse des Projekts, Einräumung und Übertragung von Rechten**

(1) Soweit im Rahmen des Projekts Ergebnisse – auch Teilergebnisse – entstehen, räumt die TH Rosenheim dem Industriepartner hieran ein ausschließliches, unterlizenzierbares, übertragbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

Die TH Rosenheim und der Industriepartner sind sich darüber einig, dass eine Nachvergütung erfolgt, falls sich die vorstehend festgelegte Pauschalvergütung im Verhältnis zum Wert des ausschließlichen Nutzungsrechts als grob unbillig erweist.

(2) Für den Fall, dass im Rahmen des Projekts erzielte Ergebnisse einem Patent- oder Gebrauchsmusterschutz zugänglich sein könnten, erhält der Industriepartner eine Option auf im Rahmen des Projekts getätigte programmbezogene Erfindungen. Die Ausübung der Option hat binnen sechs Wochen ab dem in § 1 Abs. 2 bestimmten Ende des Projekts mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Sie hat eine eindeutige Erklärung darüber zu enthalten, in Bezug auf die Ergebnisse welches studentischen Projektteams die Option ausgeübt wird. Der Industriepartner kann die Option auch in Bezug auf die Ergebnisse von mehreren studentischen Projektteams jeweils ausüben. Im Falle der Ausübung der Option meldet der Industriepartner Patente oder Gebrauchsmuster hinsichtlich solcher programmbezogenen Erfindungen an und trägt die Kosten der Anmeldung(en) sowie die weiteren anfallenden Kosten. Zudem erhöht sich die vom Industriepartner zu entrichtende zusätzliche Vergütung in diesem Fall auf

**4.000 €** (in Worten: **viertausend** Euro)

zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die TH Rosenheim und der Industriepartner sind sich darüber einig, dass eine Nachvergütung erfolgt, falls sich die vorstehend festgelegte Pauschalvergütung im Verhältnis zum Wert des übertragenen Schutzrechts als grob unbillig erweist.

- (3) Im Rahmen der Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts an den Industriepartner – auch im Falle der Anmeldung und Übertragung von Schutzrechten – behält die TH Rosenheim ein nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches Recht zur Benutzung der Ergebnisse und der Schutzrechte in Forschung und Lehre einschließlich der Auftragsforschung und -entwicklung sowie entsprechender Kooperationen.
- (4) Soweit Gemeinschaftsergebnisse erzielt werden, bei denen der Beitrag des Industriepartners nicht mehr als 50 % beträgt, gelten diese Ergebnisse als ausschließlich von dem jeweiligen studentischen Projektteam erzielt.
- (5) Soweit der Industriepartner etwaige Ergebnisse nach dem Ende des Projekts nutzen möchte und für die Nutzung Rechte an der verwendeten Entwicklungsumgebung, Werkzeugen, Bausteinen oder Teillösungen erforderlich sind, wird die TH Rosenheim dem Industriepartner diese erforderlichen Rechte Dritter nach bestem Wissen und Gewissen derart benennen, dass der Industriepartner in der Lage ist, sich die entsprechenden Lizenzen selbst auf eigene Kosten zu beschaffen. Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Auskunft kann die TH Rosenheim jedoch nicht übernehmen.

## **§ 5 Gewährleistung und Haftung**

- (1) Die TH Rosenheim übernimmt keine Gewähr, dass im Rahmen des Projekts Ergebnisse erzielt werden. Soweit Ergebnisse erzielt werden, übernimmt die TH Rosenheim keine Gewähr, dass Schutzrechte erlangt werden können. Sie übernimmt auch keine Gewähr für die wirtschaftliche Verwertbarkeit.
- (2) Soweit Ergebnisse im Rahmen des Projekts erzielt werden, übernimmt die TH Rosenheim keine Gewähr für die Funktionalität der Software sowie deren Einsetzbarkeit unter den Betriebs- und Systemvoraussetzungen und der Netzwerk- und Softwareumgebung des Industriepartners.

- (3) Die Installation von im Rahmen des Projekts überlassener Software obliegt allein dem Industriepartner.
- (4) Es obliegt allein dem Industriepartner, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob im Rahmen des Projekts überlassene Software mit den vorhandenen Betriebs- und Systemvoraussetzungen und der Netzwerk- und Softwareumgebung kompatibel ist und ob durch diese Schwachstellen, Sicherheitslücken, Ausfälle oder sonstige Probleme verursacht werden könnten.
- (5) Die TH Rosenheim haftet nicht für Schäden, die durch im Rahmen des Projekts überlassene Software verursacht werden.
- (6) Die TH Rosenheim wird dem Industriepartner mitteilen, wenn ihr bekannt ist oder bekannt wird, dass Rechte Dritter der Verwertung der Ergebnisse entgegenstehen; eine Gewähr dafür, dass kein Verstoß gegen Rechte Dritter vorliegt, wird die TH Rosenheim jedoch nicht übernehmen.
- (7) Die TH Rosenheim haftet nicht für ein Verhalten ihrer Studierenden. Die Studierenden sind nicht Erfüllungsgehilfen der TH Rosenheim.
- (8) Die Haftung der TH Rosenheim sowie ihrer Hochschulbeschäftigten, Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (9) Die Haftungsobergrenze liegt der Höhe nach bei dem an die TH Rosenheim gezahlten Finanzierungsbeitrag, soweit nicht ein weisungsbefugter Projektbeteiligter vorsätzlich oder grob fahrlässig einen darüber hinausgehenden Schaden verursacht hat.
- (10) Soweit eine Benutzung von Computern, Netzwerken, EDV-Systemen, Einrichtungen, Maschinen, Gerätschaften oder sonstigen Sachmitteln des Industriepartners erfolgt, sorgt der Industriepartner auf eigene Kosten für eine angemessene Haftpflichtversicherung der am Projekt mitwirkenden Studierenden, Hochschulbeschäftigten und der Betreuerin/des Betreuers.

(11) Es findet keine Wartung, Pflege, Aktualisierung oder Fehlerbehebung (Bug-Fixes) statt.

## **§ 6 Vertraulichkeit und Publikation**

(1) Die TH Rosenheim und der Industriepartner werden Kenntnisse und Informationen der jeweils anderen Vertragspartei vertraulich behandeln, soweit sie von der offenbarenden Vertragspartei ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden. Diese Verpflichtung wirkt zwei Jahre nach dem in § 1 Abs. 2 festgelegten Ende des Projekts fort. Die Verpflichtung gilt nicht im Falle gesetzlicher Meldepflichten, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder bei behördlicher Anordnung zur Offenbarung von Kenntnissen.

(2) Nicht der Geheimhaltung unterliegen Informationen, soweit

- a) zum Zeitpunkt der Offenbarung die Informationen offenkundig sind oder zum Stand der Technik gehören,
- b) zum Zeitpunkt der Weitergabe der Informationen an Dritte diese offenkundig sind oder zum Stand der Technik gehören,
- c) die Informationen rechtmäßig von Dritten erlangt wurden und die Berechtigung zur Weitergabe besteht.

(3) Im Rahmen des Projekts erzielte Ergebnisse werden von der TH Rosenheim und dem Industriepartner nach Maßgabe der folgenden Absätze 4 bis 7 vertraulich behandelt.

(4) Der Industriepartner erkennt das Recht und die Pflicht der TH Rosenheim und ihrer Studierenden sowie ihrer Hochschulbeschäftigten einschließlich der Betreuerin/des Betreuers zur Veröffentlichung von Projektergebnissen an. Soweit Prüfungsverfahren betroffen sind, wird der Industriepartner den berechtigten Interessen und Pflichten der am Prüfungsverfahren Beteiligten angemessen Rechnung tragen.

(5) Während der Laufzeit des Projekts gemäß § 1 Abs. 2 zuzüglich des Zeitraums der Option nach § 4 Abs. 2 werden Veröffentlichungen mit dem Industriepartner

abgestimmt. Widerspricht der Industriepartner der geplanten Veröffentlichung nicht binnen vier Wochen ab Zugang des Entwurfs schriftlich, so gilt seine Zustimmung als erteilt.

- (6) Übt der Industriepartner im Fall einer programmbezogenen Erfindung die Option nach § 4 Abs. 2 aus, so gilt die Regelung nach dem vorstehenden Absatz 3 bis zur Einreichung der Schutzrechtsanmeldung fort.
- (7) Übt der Industriepartner im Fall einer programmbezogenen Erfindung die Option nach § 4 Abs. 2 nicht aus, so hat er die Ergebnisse des Projekts für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ablauf der Frist nach § 4 Abs. 2 geheim zu halten, um der TH Rosenheim die Anmeldung von Schutzrechten zu ermöglichen.
- (8) Die vorstehenden Absätze 1 bis 7 ersetzen eine etwaige im Vorfeld dieser Vereinbarung abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung.
- (9) Der Industriepartner stellt der TH Rosenheim sein Logo zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zur Benennung als Referenz zur Verwendung auf den Internetseiten der TH Rosenheim und des Innovationslabors Rosenheim, in Flyern und Veröffentlichungen der TH Rosenheim und des Innovationslabors Rosenheim, auf der Projektmesse Digitalisierung (Hochschulmesse) und diesbezüglichen Veröffentlichungen, im Jahresbericht der Fakultät für Informatik sowie im Newsletter der TH Rosenheim, unentgeltlich zur Verfügung.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Auf diese Vereinbarung und die gesamte Rechtsbeziehung findet deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts Anwendung.
- (2) Für alle etwaigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche sachliche und örtliche, auch internationale, Zuständigkeit des Landgerichts München I vereinbart.
- (3) Veränderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(5) Diesem Vertrag sind folgenden Anlagen als wesentliche Bestandteile beigefügt:

a. **Anlage 1:** Beschreibung des Projekts

**Rosenheim:**

**Industriepartner:**

Rosenheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**Technische Hochschule Rosenheim,**  
vertr. d. d. [Funktion, Titel, Name]

\_\_\_\_\_  
**[Firma],**  
vertr. d. d. [Funktion, Name]